

## Projekt

# Interdisziplinäre Fachstelle für Begutachtungen in der Kinder- und Jugendforensik des Kantons Bern

Kant. BEObachtungsstation (BEO)

Direktion Kinder- und Jugendpsychiatrie Psychotherapie (DKJP)  
Universitäre Psychiatrische Dienste Bern



Leitung / Steuerung:

Roland Stübi, Direktor BEO

Dr. med. Gunnar Neuschäfer, Oberarzt DKJP

Erika Annen Lüscher, dipl. Psychologin FH, Bereichsleitung Psycho-  
logischer Dienst BEO

Kontakt:

Kant. BEObachtungsstation Bolligen

Hühnerbühlstrasse 206

3065 Bolligen

Tel.: 031 924 36 36

Fax.: 031 924 36 19

info.beo@jgk.be.ch

## Entstehung

Zu Beginn des Jahres 2007 wurde eine Fachstelle für kinder- und jugendforensische Begutachtungen des Kantons Bern als gemeinsames Projekt der Kantonalen BEObachtungsstation Bolligen (Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern) und der Direktion Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern eingerichtet. Zweck dieses Projektes ist es insbesondere, den Jugendstrafrechtsbehörden im Kanton Bern ein kompetentes und multiprofessionelles Angebot für Begutachtungen von Jugendlichen anzubieten. Die Fachstelle umfasst eine Anlaufstelle und ermöglicht eine strukturierte Steuerung im Begutachtungsverfahren. Zudem ist eine gute Vernetzung zwischen Auftraggebern und Dienstleistenden beabsichtigt. Schliesslich soll der fachliche Austausch an gemeinsamen Sitzungen und die regelmässigen Rückmeldungen über die Gutachten zu einer stetigen Optimierung des Angebotes führen.

### 1. Sachverständige und Angebote

In der Fachstelle stehen Fachpersonen für die Begutachtungen, die Therapie und die interdisziplinäre Sichtweise zur Verfügung, die über vielseitige Erfahrungen und Kompetenzen verfügen. Es gibt immer eine Fachperson, die den Begutachtungsvorgang hauptverantwortlich leitet. Es gibt aber keine Gutachten, an denen nur eine Fachperson beteiligt ist und sie werden zusätzlich von mindestens einer der für die Leitung und Steuerung verantwortlichen Person mitgestaltet und unterschrieben.

#### 1.1 Fachpersonen in der Fachstelle für Begutachtungen

- Psychiaterinnen und Psychiater der DKJP: Oberarzt, Assistenzärztinnen und Assistenzärzte, die für die BEO arbeiten
- Fachpersonen der BEO: Psychologinnen und Psychologen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Lehrerinnen und Lehrer, Arbeitsagoginnen und Arbeitsagogen und verantwortliche Heimleitung
- Andere, externe Fachpersonen

#### 1.2 Angebote der Fachstelle für Begutachtungen

Es werden fundierte und fachlich geleitet durchgeführte Gutachten zu folgenden Fragestellungen im Strafrecht angeboten:

- Strafrechtliches Gutachten
- Perspektivenentwicklung mit sozialpädagogischer Begleitung
- Notwendigkeit psychiatrischer Akutbehandlung
- Vorsorgliche Massnahmen
- Massnahmen und Platzierungen
- Deliktorientierte Psychotherapien
- Gruppentherapien SST
- Beratungen bei forensischen Fragestellungen

**Im Einzelnen können bei Aufträgen für Begutachtungen folgende Aspekte bearbeitet werden:**

- **Zurechnungsfähigkeit / Schuldfähigkeit**
- **Verantwortlichkeit** jugendlicher Täter
- **Reifebeurteilung**
- **Täterpersönlichkeit**
- **Kriminal- bzw. Legalprognose** (Rückfall)
- **Rückfallprognose**
- **Massnahmefähigkeit**
- **Massnahmenempfehlung**
- **Unterbringung** in der Psychiatrie
- **Haftfähigkeit** (langfristig oder aktuell).

Während der Woche kann in der Zeit von 9-17 Uhr zuerst Dr. med. Gunnar Neuschäfer oder einer seiner ärztlichen Mitarbeiter/innen kontaktiert (031 924 36 36) werden. Sollte keine Untersuchung in Bolligen (Ferien, Krankheiten, Abwesenheiten) möglich sein oder in den Zeiten von 17.00 Uhr bis 09.00 Uhr werktags und an Wochenenden oder Feiertagen, kann Kontakt mit dem kinder- und jugendpsychiatrischen Notdienst in der Klinik Neuhaus aufgenommen werden (direkt: 031 390 98 99). In der Regel können nur Patientinnen und Patienten akut untersucht werden, die am Ort der Kantonalen BEObachtungsstation in Bolligen oder im KIZ (Kriseninterventionszentrum) Klinik Neuhaus zur Untersuchung vorgestellt werden.

## **2. Ablauf der Begutachtungen**

### **2.1 Anfrage mit Checkliste: Jugendgericht/Jugend-anwaltschaft und Fachstelle gemeinsam.**

Die Checkliste wird benutzt, um gemeinsam die wesentlichen Aspekte der angefragten Begutachtung zu erfassen und den Entscheid über die Annahme des Auftrags zu fällen.

### **2.2 Zusendung der Unterlagen und/oder Akten und Entscheid: Jugendgericht/Jugend-anwaltschaft und Fachstelle gemeinsam.**

Diese Vorinformationen ergänzen die Checkliste und dienen zur Prüfung der Annahmemöglichkeit des Auftrages von Seiten der Fachstelle. Die Prüfung dauert maximal 3 Werk-tage nach Erhalt der Unterlagen, dann erfolgt eine definitive Entscheidung über die Annahme des Gutachtensauftrages.

### **2.3 Planung und Terminabsprachen mit den zu Begutachtenden: Fachstelle**

### **2.4 Begutachtung: Fachstelle**

### **2.5 Rückmeldung, Zwischeninformation und Ablaufbesprechung: Jugendgericht/Jugend-anwaltschaft und Fachstelle gemeinsam.**

Je nach Wunsch der Auftraggebenden können während der Begutachtung Informationen z. B. zur rechtzeitigen Massnahmeplanung ausgetauscht werden. Die Fachstelle meldet sofort, wenn es Probleme oder Verzögerungen bei der Gutachtenerstellung gibt, die eine Intervention durch die Auftraggebenden erfordern oder wenn Informationen bekannt werden, die eine Änderung der Durchführungsbedingungen notwendig machen könnten oder die gerichtsrelevant sind.

### **2.6 Versand des Gutachtens: Fachstelle**

### **2.7 Verhandlung ggf. mit Teilnahme der Begutachtenden: Jugendgericht/Jugend-anwaltschaft und Fachstelle gemeinsam.**

Die jeweiligen Hauptverantwortlichen des Gutachtens nehmen bei Einladung durch das Jugendgericht/Jugend-anwaltschaft an den Verhandlungen teil und präsentieren das Gutachten. Eine frühzeitige Terminabsprache ist notwendig.

## **3. Zeitbedarf für die Begutachtungen**

- Ca. 3 Monate für Gutachten mit durchschnittlichem Zeitaufwand und Arbeitsabläufen (siehe Kriterien bei Kosten). Ausnahmsweise kann diese Zeit kürzer sein, bei deutlich reduzierten Fragestellungen.
- mehr als 3-4 Monate für komplexere Fragestellungen, schwerwiegende Taten, oder besonderer Aufwand bei der Durchführung wie z.B. bei Fremdsprachigkeit.,

kommt es zu Verzögerungen im Gutachtensablauf, informiert die Fachstelle die Auftraggebenden sofort und bespricht das weitere Vorgehen.

## 4. Kosten

Für Auftraggebende aus dem Kanton Bern betragen die Kosten (während der Projektphase, bis Ende 2011) für eine Begutachtung mit durchschnittlichem Aufwand CHF 6'000.00. Für Auftraggebende aus anderen Kantonen verrechnen wir die vollen Kosten nach TarMed-Taxpunkten.

### **Kriterien und Umfang eines Gutachtens mit durchschnittlichem Aufwand**

- Aktenumfang: bis 4 Bundesordner (1 Bundesordner abhängig vom Inhalt 1-2 Std.).
- 6 bis 9 Termine:
  - Psychologische Testung 2-3 Termine
  - Exploration des Jugendlichen (Tat und Person des Jugendlichen) 2-3 Termine
  - Elterngespräche
  - Gutachtenbesprechung - Fallkonferenz
  - Sozialpädagogischer Aufwand
  - Einholung von Fremdinformationen
  - Abschlussgespräch

Der geschätzte durchschnittliche Gesamtbedarf (Aktenstudium, Fremdinformation, Konsultationen, Untersuchungen, Besprechung, Supervision, Administration wie Telefon, Briefe oder andere Korrespondenz, Verfassen des Berichtes, Redaktion, Sekretariat, d.h. alles läuft optimal) beträgt ca. 1 ½ Wochen bei 100%iger Beschäftigung mit dem Gutachten. Eine Teilnahme an der Gerichtsverhandlung ist bei dieser Kalkulation nicht berücksichtigt.

### **4.2 Weitere Bedingungen für ein Gutachten mit durchschnittlichem Aufwand**

- Keine besonderen medizinischen Untersuchungen oder stationären Abklärungen
- Keine ungenügende Kooperation (hohe Unzuverlässigkeit, Suchtprobleme) oder Erkrankung der Begutachteten und deren Angehörige
- Keine Anreise zum Untersuchungsort (z.B. Regionalgefängnis, geschlossene Gruppe)

Drittkosten wie Dolmetscher, Zusatzuntersuchungen usw. werden vorher abgesprochen und besonders verrechnet.

## 5. Rückmeldungen der Auftraggebenden

Um das Angebot laufend optimieren zu können und die Effekte der Begutachtung zu erfassen (Qualität und Effektivität), wird um ein Feedback von Seiten der Auftraggebenden gebeten. Dazu wird den Auftraggebenden nach Abgabe des Gutachtens ein Fragebogen zugesandt. In Vorabklärung ist, zusätzlich, das Outcome des Begutachteten nach Ablauf der Massnahme zu erheben, um die Aussagen des Gutachtens überprüfen zu können.